

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 9/93

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ulrich M. Hambitzer,  
Bonn, Rheinaustraße 158,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,  
Düsseldorf, Emanuel-Leutze-Straße 8,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

- 1) AOK Rheinland,  
Düsseldorf, Kasernenstraße 61,
- 2) IKK-Landesverband Nordrhein und Rheinland-Pfalz,  
Bergisch Gladbach, St.-Josef-Straße 20,
- 3) Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,  
Essen, Kronprinzenstraße 6,
- 4) Krankenkasse der rheinischen Landwirtschaft,  
Düsseldorf, Merowingerstraße 103,



- 5) Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes  
Nordrhein-Westfalen,  
Düsseldorf, Horionplatz,
- 6) Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.  
Siegburg, Frankfurter Straße 84,
- 7) Kassenärztliche Bundesvereinigung,  
Köln, Herbert-Lewin-Straße 3,
- 8) AOK-Bundesverband,  
Bonn, Kortrijker Straße 1,
- 9) Bundesverband der Betriebskrankenkassen,  
Essen, Kronprinzenstraße 6,
- 10) IKK-Bundesverband,  
Bergisch Gladbach, Kölner Straße 1-5,
- 11) Bundesverband der Landwirtschaftlichen Krankenkassen,  
Kassel, Weißensteinstraße 72,
- 12) Bundesknappschaft,  
Bochum, Königsallee 175,
- 13) Seekrankenkasse.  
Hamburg, Reimerstwiete 2.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 1995 durch die Richter Dr. Engelman, Steege und Dr. Udsching sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Ottermers und Prof. Dr. Senne beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 1993 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat der Beklagten deren Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



## G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unbegründet.

Der von ihm gerügte Verfahrensmangel einer nicht ordnungsgemäßen Besetzung der Richterbank liegt nicht vor. Das Landessozialgericht (LSG) hat den Rechtsstreit zutreffend in der Besetzung mit zwei Kassenärzten als ehrenamtlichen Richtern entschieden. Nach der Rechtsprechung des Senats ist die Abgrenzung zwischen den "Angelegenheiten des Kassenarztrechts" (§ 12 Abs 3 Satz 1 SGG) auf der einen und den "Angelegenheiten der Kassenärzte" (§ 12 Abs 3 Satz 2 SGG) auf der anderen Seite nach formalen Merkmalen vorzunehmen. In erster Linie ist darauf abzustellen, wie nach den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften die Verwaltungsstelle zusammengesetzt ist, die über den streitigen Anspruch zu entscheiden hat. Dieser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn nicht unmittelbar der Erlaß oder die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt wird, sondern zunächst im Wege der Feststellungsklage das Bestehen oder Nichtbestehen eines für die spätere Verwaltungsentscheidung vorgreiflichen Rechtsverhältnisses geklärt werden soll. Die Frage, inwieweit der Kassenarzt (Vertragsarzt) verpflichtet ist, auf dem Krankenschein die vollständigen Diagnosen anzugeben, betrifft den Abrechnungsverkehr mit der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) und letztlich die Vergütungsfähigkeit der abgerechneten Leistungen, über die im Verhältnis zum Kläger die beklagte KÄV zu befinden hat. Danach handelt es sich um eine Angelegenheit der Kassenärzte.

Die Revision ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zuzulassen. Insoweit haben die Einwände, die der Kläger unter kompetenzrechtlichen Gesichtspunkten gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 295 Abs 1 SGB V idF des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl I S 2266) erhebt, von vornherein deshalb außer Betracht zu bleiben, weil sie nicht innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist des § 160a Abs 2 SGG vorgebracht worden sind. Bezüglich der Frage, ob durch die Pflicht zur Diagnoseangabe im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Patienten die Berufsfreiheit des Arztes verletzt wird, fehlt es an der für eine Revisionszulassung erforderlichen Klärungsbedürftigkeit. Der Senat hat in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 4. Mai 1994 - 6 RKa 37/92 - seine Auffassung dargelegt, daß eigene Grundrechte des Arztes durch eine etwaige Verletzung von Patientenrechten jedenfalls nicht berührt werden. Hieran hält er fest.

Die Beschwerde war nach alledem zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

